## Der Senator für Inneres und Sport



## Erlass e09-12-08 vom 30. Dezember 2009

## § 58 AufenthaltsgesetzG (AufenthG)- Abschiebung

Begleitmaßnahmen bei der Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen

Für den auf den 31. Dezember 2009 befristeten Erlass e05-00-04-Abschiebungshaft-Sonderregelungen- wird eine Anschlussregelung getroffen.

Die Ziffer 58.0 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wird durch folgende landesrechtliche Regelung ergänzt:

Sofern im Ausnahmefall eine Abschiebung von minderjährigen, d.h. unter 18 Jahre alten, unbegleiteten Ausländern vorbereitet wird, ist sicherzustellen, dass eine dem Alter der Minderjährigen entsprechende, angemessene Aufnahme und Betreuung bei Ankunft in dem Herkunftsland erfolgt (siehe auch Entschließung des Rates vom 26. Juni 1997 (Amtsblatt 97/C 221/03) betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder).

Sofern Eltern, Verwandte oder sonstige Betreuungspersonen nicht bekannt sind, sind diese von den Ausländerbehörden zu ermitteln, gegebenenfalls unter Einschaltung der Botschaft in dem jeweiligen Herkunftsland.

Die Jugendämter sind zu unterrichten, damit im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Unterstützung bei der Sicherstellung der Betreuung im Herkunftsland, z. B. mit Hilfe des Internationalen Sozialdienstes, erfolgen kann.

Sofern Eltern, Verwandte oder sonstige Betreuungspersonen nicht zu ermitteln sind, ist zu klären, ob Regierungs- oder Nichtregierungsstellen (z.B. karitative Einrichtungen) des Herkunftslandes die angemessene Aufnahme und Betreuung übernehmen können. Eine Abschiebung darf erst dann erfolgen, wenn die deutsche Botschaft mitgeteilt hat, dass eine angemessene Aufnahme und Betreuung sichergestellt ist.

Bei der Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen sind die dem Alter und dem erreichten Maß an Selbständigkeit entsprechenden Bedürfnisse der Minderjährigen zu berücksichtigen.

Solange eine angemessene Aufnahme und Betreuung nicht sichergestellt ist, ist eine Abschiebung erst bei Eintritt der Volljährigkeit nach deutschem Recht durchzuführen. Den Betroffenen ist eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 AufenthG zu erteilen.

## Inkrafttreten und Befristung

Dieser Erlass tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.